

126. Berechnung des Streitwertes bei der Wandlungsflag gegen einen beiderseits erfüllten Grundstücksauflaßvertrag.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 22. September 1900 i. S. C. (Rl.) w. B. (Bekl.). Beschw.-Rep. V. 122/00.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Wenn aus einem wechselseitigen Rechtsgeschäfte auf Erfüllung Zug um Zug gegen die schuldige Gegenleistung geklagt wird, z. B. auf Zahlung des Kaufpreises gegen Auflassung des verkauften Grundstückes, so wird der Wert des Streitgegenstandes durch den Wert der geforderten Leistung bestimmt; eine Zusammenrechnung des Wertes der geforderten Leistung mit dem Werte der gebotenen Gegenleistung findet ebensowenig statt, wie etwa eine Aufrechnung der beiden Werte gegeneinander.

Vgl. Pfafleroth, Gerichtskostengesetz 7. Aufl. S. 49 unter c, S. 50 unter f.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob etwa der klagende Teil sich zu der von ihm geschuldeten Leistung nur erbietet, oder ausdrücklich die Verurteilung des Gegners zur Annahme derselben begehrt.

Vgl. Beschluß des Reichsgerichtes vom 20. Mai 1895, Beschw.-Rep. I. 13/95, Juristische Wochenschrift 1895 S. 222; vgl. auch Pfafleroth, a. a. D. S. 49.

Ganz gleich liegt aber die Sache in dem hier vorliegenden Falle der Wandlungsklage. Auch hier ist die von dem Wandlungskläger zurückgeforderte Leistung synallagmatisch bedingt durch die Rückgabe der empfangenen Gegenleistung. Es können also auch hier die Werte der beiderseits zu bewirkenden Leistungen (Rückleistungen) nicht zusammengerechnet, der Wert des Streitgegenstandes nicht nach anderen Grundätzen bemessen werden, als wenn es sich um Erfüllung des hier in Rede stehenden Tauschvertrages handelte. Bei dem verschiedenen Werte der gegeneinander ausgetauschten Grundstücke mußte für die Bemessung des Streitwertes der auf 193000 *M* angegebene Tauschpreis des vom Kläger erworbenen Grundstückes, als der höhere, zu Grunde gelegt werden; was der Kläger dagegen gewährt und mit der Wandlungsklage zurückgefordert hat, nämlich 1. das dem Beklagten zum Tauschpreise von 37500 *M* (entsprechend seiner hypothekarischen Belastung) überlassene Grundstück . . . 2. die selbstschuldnerische Übernahme der auf dem von ihm erworbenen Grundstücke in Höhe von 193000 *M* eingetragenen Hypotheken, stellt zusammengenommen nur das Äquivalent für die Überlassung jenes Grundstückes dar und bietet daher keinen genügenden Anhalt zur Erhöhung der Streitsumme über den Tauschpreis von 193000 *M* hinaus.

Zweifelhaft konnte sein, ob dieser den Wert des Streitgegenstandes, soweit es sich lediglich um die Rückgewähr der beiderseits empfangenen Leistungen handelt, darstellenden Summe noch der Betrag der auf dem vom Beklagten zurückzugewährenden . . . Grundstücke nach dem Tausche eingetragenen Hypothek von 15000 *M*, deren Löschung Kläger verlangt, hinzuzurechnen sei. Aber auch das war zu verneinen, weil Kläger damit keine besondere Leistung verlangt, sondern nur das, was schon an sich in dem Wandlungsanspruche liegt und bereits unter I b des Klagantrages ausgedrückt ist, nämlich Rückgewähr des Grundstückes in dem hypothekarischen Zustande, in dem es dem Beklagten überlassen worden.

Anders liegt die Sache bei den Ansprüchen von 2200 und 2749 *M* . . ., über deren Einrechnung in die Streitwertsumme kein Streit besteht.

Nach alledem mußte die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des Kammergerichtes, der unter Zusammenrechnung des Tauschpreises beider Grundstücke, der vom Kläger als Selbstschuldner

übernommenen Hypotheken, der zur Löschung zu bringenden 15 000 *M* und der zuletzt erwähnten beiden Ansprüche, den Wert des Streitgegenstandes auf die Wertstufe von mehr als 442 000 bis 444 000 *M* festgesetzt hat, für begründet erachtet, der erwähnte Beschluß aufgehoben, und der Beschluß des Landgerichtes . . ., welcher den Wert des Streitgegenstandes . . . auf 197 942,92 *M* festsetzte, durch Zurückweisung der Beschwerde des Rechtsanwaltes N. wiederhergestellt werden.“ . . .